



# Neues von der Stiftung Leben und Arbeiten

Ausgabe 21

Michaeli 2016

Es stellt sich uns eine wirklich michaelische Aufgabe:

## Artikel 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland



©Hans D. Beyer

**...Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.**

## Bundesteilhabegesetz - So Nicht!

Das Bundesteilhabegesetz regelt die Eingliederungshilfe neu. Von den derzeit rund 860.000 Beziehern der Eingliederungshilfe hat die Mehrheit – über eine halbe Million – eine geistige Behinderung. Bleibt die Reform so, wie sie ist, hat das laut der Lebenshilfe schwerwiegende Auswirkungen: Manche Menschen mit geistiger Behinderung müssen fürchten, ganz aus dem Hilfesystem herauszufallen. Anderen droht, dass sie gegen ihren Willen mit anderen zusammen wohnen müssen oder in Pflegeeinrichtungen abgeschoben werden. Wieder andere müssen bangen, ihr Zuhause zu verlieren, weil ihre Wohnstätte nicht mehr ausreichend finanziert wird und schließen muss.

**JedeR von uns ist aufgefordert dagegen zu kämpfen!**  
**Aktuelles unter [www.leben-arbeiten.de](http://www.leben-arbeiten.de)**

Es folgen vier Beispiele der Lebenshilfe, wie sich das Leben für Betroffene verschlechtern würde:

## VIER fiktive BEISPIELE, WAS DAS BTHG FÜR DEN EINZELNEN BEDEUTET:



Alexander K., 25 Jahre alt, sitzt im Rollstuhl, weil er seit der Geburt gelähmt ist. Außerdem hat er eine leichte geistige Behinderung. Der junge Mann arbeitet in einer Werkstatt. Seit einigen Monaten wohnt er in einer Wohngruppe, die ambulant betreut wird, und genießt das Zusammensein mit Gleichaltrigen. Er war froh, dass die Lebenshilfe nicht nur seine Unterstützung organisiert, sondern auch eine Wohnung für die WG zur Verfügung stellt, denn barrierefreier Wohnraum ist in seiner Gegend nur sehr schwer zu finden. Auch seine Eltern sind froh, dass sich ihr Sohn so gut eingewöhnt hat. Sie konnten die umfangreiche Unterstützung nicht mehr leisten.

Um in der kleinen Wohngruppe leben zu können und notwendige Unterstützung zu bekommen, ist Alexander K. sowohl auf Leistungen der Pflegeversicherung als auch auf Leistungen der Eingliederungshilfe angewiesen.

Mit der geplanten Regelung im dritten Pflegestärkungsgesetz wird die Unterstützung aus der Pflegeversicherung auf eine geringe Pauschale begrenzt. Die entsprechende Regelung des § 43 a Sozialgesetzbuch (SGB) XI soll auch auf ambulant betreute Wohngruppen ausgedehnt werden, die dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz unterliegen. Damit erhält Alexander K. (Pflegestufe 3) statt 1.612 € im Monat nur noch eine Pauschale von 266 Euro.

Die Finanzierung seiner WG ist dadurch unmöglich. Da Länder und Kommunen mit der Reform der Eingliederungshilfe das Ziel verfolgen, Kostensteigerungen einzudämmen, befürchtet die Lebenshilfe, dass die Eingliederungshilfe auch nicht für die fehlenden Leistungen aus der Pflegeversicherung einspringen wird.

Dies kann für Alexander K. fatale Folgen haben. Allein aus Kostengründen und entgegen seiner eigenen Lebensvorstellung muss er womöglich in eine Wohneinrichtung umziehen. Wegen seines hohen Pflegebedarfs droht im schlimmsten Fall sogar der Umzug ins Pflegeheim.

Die Lebenshilfe fordert, Leistungen der Pflegeversicherung müssen den leistungsberechtigten Menschen mit Behinderung genauso zustehen wie allen anderen Versicherten. Sie brauchen zur Teilhabe beides: Leistungen der Pflegeversicherung und der Eingliederungshilfe. Menschen mit Behinderung dürfen nicht in die Pflege abgeschoben werden.





Mario S., 50 Jahre alt, wohnt im ambulant betreuten Wohnen der Lebenshilfe und arbeitet in einer Werkstatt für behinderte Menschen. Mario S. wird über Eingliederungshilfe drei Stunden in der Woche bei Geldangelegenheiten und Behördengängen unterstützt.

Nach dem vorliegenden Entwurf des Bundesteilhabegesetzes wird Mario S. die Berechtigung für Unterstützung durch Eingliederungshilfe voraussichtlich verlieren. Denn nach § 99 SGB IX neue Fassung muss er in mindestens 5 der dort beschriebenen 9 Lebensbereiche Unterstützungsbedarf aufweisen, um weiterhin Eingliederungshilfe zu erhalten. Diese Schwelle ist sehr hoch. Seine Teilhabe-Einschränkungen liegen vor allem in einem der 9 Lebensbereiche: „8. Bedeutende Lebensbereiche“ (z. B. Arbeit und Beschäftigung und wirtschaftliches Leben).

Angesichts seiner geistigen Behinderung ist Mario S. jedoch dringend auf die bisherige Unterstützung angewiesen. Wird ihm die Unterstützung durch Eingliederungshilfe entzogen, kann er seinen Alltag nicht mehr bewältigen. Er kann seine Geldangelegenheiten nicht mehr regeln, verschuldet sich und droht zu verfallenen.

Die im Gesetzentwurf neu eingefügte Ermessensregel, wonach auch Menschen Leistungen erhalten „können“, wenn in weniger als 5 Lebensbereichen Einschränkungen vorliegen, hilft dabei nicht: Denn für das Ermessen muss der Unterstützungsbedarf ähnlich ausgeprägt sein. Zudem kann das Recht auf eine Ermessensentscheidung einen eindeutigen Rechtsanspruch – wie er heute für Menschen mit Behinderung wie Mario S. im Gesetz verankert ist – nicht ersetzen.

Die Lebenshilfe fordert daher, die Voraussetzung von Unterstützungsbedarf in 5 der 9 Lebensbereiche zu streichen. Sonst drohen gerade Menschen mit Behinderung, bei denen mit einem geringen Unterstützungsaufwand ein Leben mit Teilhabe erreicht werden kann, aus dem Gesetz zu fallen. Dies muss unbedingt verhindert werden!



Wer will schon sein Zuhause verlieren

weil das Geld nicht reicht?

Conni M., 35 Jahre alt, hat das Down-Syndrom. Sie geht in eine Werkstatt und lebt seit 15 Jahren in einer Wohnstätte. Mit ihren Mitbewohnern Ingo L. und Maria P. ist sie eng befreundet. Obwohl Conni M. kaum verständlich spricht, haben die drei viel Spaß miteinander. Auch die Betreuer kennen Conni M. gut und können sie dabei unterstützen, sich gesund zu ernähren, damit ihre Zuckerkrankheit nicht richtig ausbricht. Ihre Eltern sind bereits gestorben, und der Rückhalt in der Wohnstätte ist für Conni M. sehr wichtig.

Menschen wie Conny M., die in einer Wohneinrichtung leben und wegen ihrer Beeinträchtigung ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können, erhalten Leistungen der Grundsicherung. Dazu gehören die Kosten der Unterkunft, bei denen der Bund künftig nicht die tatsächlich entstehenden Kosten der Unterkunft übernehmen wird, sondern nur einen gedeckelten Betrag. Dieser orientiert sich an der Warmmiete eines Einpersonenhaushalts mit einem maximalen Zuschuss von 25 % für die behinderungsbedingten Aufwendungen. Diese Regelung verkennt, dass Wohneinrichtungen besonderen rechtlichen Anforderungen unterliegen, z. B. in Bezug auf den Brandschutz und Mitarbeiterräume, über die deutlich höhere Kosten entstehen und die mit einem Einpersonenhaushalt nicht vergleichbar sind.

Selbst mit Zuschuss wird der Betrag nicht ausreichen, um die in einer Einrichtung entstehenden Unterkunftskosten zu decken. Damit droht der Wohnstätte das finanzielle Aus. Conni M. und ihre Mitbewohner würden dann ihr Zuhause verlieren.

Durch die derzeit geplanten Regelungen sind die bedarfsgerechten Wohnangebote gerade für Menschen mit einem hohen Unterstützungsangebot in ihrer Existenz bedroht. Die Lebenshilfe fordert daher, dass die tatsächlichen und auch bislang anerkannten „Mietkosten“ in bestehenden Wohneinrichtungen vom Bund in voller Höhe übernommen werden.





Melanie A., 32 Jahre alt, arbeitet in der Wäscherei der Lebenshilfe-Werkstatt. Sie wohnt noch bei ihren Eltern, die einen Kiosk betreiben. Sie ist unternehmenslustig und von anderen Ländern fasziniert. Reise-Reportagen sind ihre liebsten Sendungen im Fernsehen. Nun möchte sie gerne nach Teneriffa fliegen – dafür spart sie seit 3 Jahren von ihrem Lohn.

Das Bundesteilhabegesetz sieht vor, dass die Vermögensfreigrenzen bei den Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderung erheblich gesteigert werden. Menschen mit Behinderung haben künftig einen Vermögensfreibetrag von 50.000 € und das Partnervermögen wird vollständig freigestellt.

Für Menschen mit einer geistigen Behinderung sind diese Regelungen im Bundesteilhabegesetz aber bedeutungslos. Sie sind meistens für ihren Lebensunterhalt auf Grundsicherung (Sozialhilfe) angewiesen. Die Vermögensfreigrenze bei der Grundsicherung liegt weiterhin bei lediglich 2.600 €.

Die Lebenshilfe fordert, dass auch Menschen, die wegen ihrer Behinderung neben Leistungen der Eingliederungshilfe existenzsichernde Leistungen erhalten, mehr als 2.600 Euro ansparen dürfen. Auch sie brauchen mehr Spielraum und das Recht auf ein Sparbuch. Hierfür müssen die Regelungen zur Vermögensanrechnung im Sozialgesetzbuch (SGB) XII mindestens an die besseren Vorschriften im SGB II (Hartz IV) angepasst werden.

## Ganz andere Fragen stellen sich in Kamerun:

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

seit vielen Jahren besteht ein intensiver Kontakt nach Kamerun, entstanden aus unserer fruchtbaren Zusammenarbeit mit der Kaffeerösterei Utamtsi. Wir haben immer wieder berichtet: Von unserer spannenden Reise dorthin im Jahr 2011, dem eindrücklichen Besuch der kleinen Einrichtung für Menschen mit Behinderung in Baham (Association Humanitaire pour la Promotion des Personnes Vulnérables = AHP<sup>2</sup>V), dem Projekt ‚William‘, der zuerst als Bufdi und jetzt als Seminarist bei uns lebt und lernt und der sein Wissen und seine Erfahrung anschließend der Association zur Verfügung stellen soll.

Nun konnten wir vor einigen Wochen den Gründer der Association, Herrn Zacharie Pokam, und seine Frau Denise begrüßen. Sie waren auf einer Rundreise zu den Einrichtungen und Menschen in Deutschland und den Niederlanden, die sich für ihre Arbeit in Baham engagieren. Begleitet wurden sie von ihrem Sohn Arnaud, der in Deutschland eine Ausbildung zum Orthopädiemechaniker macht, und von Anne Brockhaus, die für den Transfer und das Dolmetschen sorgte. Ein Höhepunkt des Besuchs war sicherlich das Zusammentreffen mit den Mitgliedern des Solidaritätsfonds am Parzival-Hof, der die Association schon viele Jahre durch Spenden unterstützt (siehe Artikel in ‚Neues vom Parzival-Hof‘).

Am nächsten Tag saßen wir dann im Niels-Stensen-Haus in großer Runde mit Christel Bollermann, Morin Fobissie Kamga und William Tagne Taptue zusammen. Vieles gab es auszutauschen: Photos von der Einrichtung und vom Rohbau des neuen Gebäudes, Argumente für eine unterbrechungsfreie Stromversorgung mit Hilfe von Photovoltaik, Gedanken zu Formen effektiver Unterstützung. Wir fragten uns: Was tut not? Könnte ein Webstuhl sinnvoll sein und wer könnte ihn bedienen – und wer reparieren? Wie schaffen wir ein Netzwerk der UnterstützerInnen in Europa, um Hilfe besser koordinieren zu können?

Sehr berührend sind die elementaren Fragen, die sich dort stellen: Was kann getan werden, um den täglichen Lebensunterhalt zu sichern? Welche Produkte können dort von den Menschen mit Behinderungen hergestellt und gut vermarktet werden? Denn neben diesen Verkaufserlösen kommt finanzielle Unterstützung ausschließlich aus Europa, der kamerunische Staat erübrigt für solche Einrichtungen kein Geld. Dies verdeutlicht einmal mehr, welchen hohen sozialen Standard wir hier in Deutschland errungen haben – und welche Verantwortung wir haben für die Menschen, die so viel weniger haben als wir.

Dietmar Winter



Arnaud, Denise und Zacharie Pokam mit Elsa Pfeiffer, die ihr Sozialpraktikum in der Association gemacht hat

Redaktion: Jutta Raffold